

2. Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung des pädagogischen Konzepts

Da Schule und Hort im gleichen Gebäude sind, bestehen optimale Voraussetzungen für pädagogisch anspruchsvolle Zusammenarbeit. Die Nutzung der Räume erfolgt durch Schule und Hort, Absprachen zwischen LehrerInnen und PädagogInnen finden nach Bedarf statt. Der Hort nutzt die ganze erste Etage des Schulgebäudes hauptsächlich eigenständig. Fachräume wie Werkstatt und Computerkabinett werden nach Absprache am Nachmittag in die Hortarbeit miteinbezogen.

3. Zuständigkeit und Befugnisse

Da Schule und Hort eigenständige Einrichtungen sind, ist die Schulleitung für Angebote der Schule, die Hortleitung für Angebote seitens des Hortes verantwortlich. Die LeiterInnen beider Einrichtungen arbeiten eng zusammen, die Weisungsbefugnisse bleiben unverändert.

Die Aufsichtspflicht der Kinder gehört zu den Dienstpflichten der LehrerInnen und ErzieherInnen. Der Aufsichtsumfang orientiert sich an den alters- und entwicklungsbedingten Besonderheiten der Kinder, den örtlichen Gegebenheiten, der Veranstaltungsart und den dienstrechtlichen Vorgaben der jeweiligen Bereiche.

4. Absprache zwischen beiden Institutionen

Einmal wöchentlich finden Absprachen zwischen Schulleitung und Hortleitung statt. Hierbei geht es sowohl um organisatorische Dinge wie auch um den Austausch über den Entwicklungsstand von einzelnen SchülerInnen.

In besonderen Fällen wird gemeinsam entschieden, ob und wann der ASD eingeschaltet wird. Die Gespräche mit dem ASD finden jeweils mit einem Schul- und einem Hortvertreter statt.

Schul- und stellvertretende Hortleiterin gehören der Steuerungsgruppe zur Koordinierung des Ganztagsangebotes an.

Die Hortleitung hat die Möglichkeit, an den Schul- und Elternkonferenzen teilzunehmen.

Schul- und Hortleitung hat die Möglichkeit, wechselseitig an den jeweiligen Dienstberatungen teilzunehmen.

5. Gemeinsame Nutzung von Räumen, Außenflächen, Schulgarten etc.

Alle Räume und Außenanlagen von Schule und Hort können von beiden Bildungseinrichtungen gegenseitig nach Absprache genutzt werden. Verantwortlich für die Koordinierung der Nutzung in beidseitigem Einvernehmen sind Schul- und Hortleiterin. Gleiches gilt für die Nutzung von Ausstattungsgegenständen wie Computern, Spielgeräten etc.

6. Gezielte Förderung der Schüler

Auf Grund regelmäßiger Absprachen zwischen LehrerInnen und PädagogInnen können Förderpläne für einzelne SchülerInnen erstellt und gemeinsam erfüllt werden. Durch gezielte Beobachtung und Evaluation werden aktuelle Zielstellungen festgelegt und weiterentwickelt.

zur Mitwirkung. Individuelle Elterngespräche können bei Bedarf von LehrerInnen und ErzieherInnen gemeinsam geführt werden.

Die Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.11.2022 in Kraft.


Frau Horn
Schulleiterin
Stadt Leipzig
100. Schule
- Grundschule -
Miltitzer Allee 1
04207 Leipzig
Telefon: 0341/944470


Frau Pienkowski
Hortleiterin
Stadt Leipzig
100. Grundschule
HORT
Miltitzer Allee 1 • 04207 Leipzig
Tel.: 0341/9444715/-35/-36
Fax: 0341/9444730


Frau Triandafillidu
Sachgebietsleiterin

Stadt Leipzig
Amt für Schule
Abteilung Lernorte
SG Horte
04092 Leipzig